

Satzung der Ortsgemeinde Gensingen über die Benutzung des Reisemobilstellplatzes an der Goldberghalle vom 25.09.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Reisemobilstellplatz, Nutzungsberechtigte

1. Der Reisemobilplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Nutzung des Reisemobilstellplatzes ist ausschließlich Reisemobilen vorbehalten. Nicht zugelassen auf diesem Platz sind PKW, Wohnwagen, Zelte sowie Reisemobile ohne WC (sanitäre Anlagen).
2. Der Reisemobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Reservierungen sind nicht möglich.

§ 2 Nutzungsgebühren, Parkschein

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung des Reisemobilstellplatzes durch das Abstellen des Fahrzeuges. Die Anmeldung hat bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetags beim Hausmeister der Goldberghalle zu erfolgen.
2. Die maximale Standzeit beträgt drei Tage. In Ausnahmefällen kann die Standzeit nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde bis zu maximal sieben Tagen verlängert werden.
3. Für die erste Nacht wird keine Stellplatzgebühr berechnet. Für die zweite und dritte Nacht wird eine Stellplatzgebühr i.H. von 5,00 € pro Nacht erhoben. Ab der vierten Nacht beträgt die Stellplatzgebühr 10,00 € pro Nacht. Sie ist im Voraus für die gesamte Aufenthaltsdauer zu entrichten. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer ist die weitere Gebühr rechtzeitig zu entrichten. Die Gebühr für den Stellplatz ist bei der Anmeldung gegen Ausgabe eines Parkscheins zu zahlen. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
4. Für die Trinkwasser- und Stromversorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die dafür anfallenden Gebühren sind durch Münzeinwurf direkt zu begleichen. Bei Nutzung der Stromversorgung wird für die Dauer von 12 Stunden ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Bei Nutzung der Trinkwasserversorgung wird für die Dauer von 10 Minuten ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.
5. Bei vorzeitigem Verlassen erfolgt keine Gebührenrückzahlung. Der Parkschein ist nicht übertragbar.

§ 3 Verhaltensregeln

1. Benutzer und Besucher des Reisemobilstellplatzes haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und grundsätzlich alles zu vermeiden, was Anwohner, andere Nutzer oder Dritte behindern oder belästigen könnte. Insbesondere sind Lärmbelästigungen jeglicher Art wie z.B. laute Musik, laute Unterhaltungen und nächtliche Gesänge zu unterlassen.
2. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr dürfen Geräte nur in Raumlautstärke im Innern eines Reisemobils betrieben werden.
3. Der Betrieb von Generatoren ist generell verboten.
4. Der Reisemobilplatz ist sauber zu halten und von jeglichem Müll und sonstigen Unrat freizuhalten. Das Abstellen oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt. Für die Abfallentsorgung werden Mülltonnen vorgehalten. Ein Anspruch auf besondere Abfallentsorgungseinrichtungen besteht nicht.
5. Offenes Feuer ist nicht erlaubt. Grillen ist nur mit entsprechenden Grillvorrichtungen gestattet. Einweggriller sind verboten.
6. Es ist den Nutzern nicht gestattet, irgendwelche baulichen Veränderungen auf dem Stellplatz vorzunehmen.
7. Hunde sind anzuleinen.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen, Haftung

1. Die Nutzung des Reisemobilstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
2. Eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, abhanden gekommenes, verlorenes oder beschädigtes Eigentum wird von der Ortsgemeinde grundsätzlich nicht übernommen. Eine Haftung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn der Ortsgemeinde oder ihren Vertretern vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Der Winterdienst ist eingeschränkt.
3. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Ortsgemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und den Nutzer vom Reisemobilplatz verweisen. Den Anordnungen der Vertreter der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.
4. Insbesondere folgende Verstöße können Ordnungsmaßnahmen / Platzverweise nach sich ziehen:
 - a. Unerlaubtes Abstellen anderer, nicht zulässiger Fahrzeuge
 - b. Abstellen eines Reisemobils ohne Genehmigung gem. § 1 Ziffer 4.
 - c. Verstöße gegen Verhaltensregeln gem. § 3
 - d. Nutzung des Reisemobilstellplatzes ohne Lösung eines Parkscheines laut § 2.
5. Bei gravierenden Verstößen gegen die Nutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde vor, Strafanzeige gegen die jeweiligen Nutzer zu erstatten, sowie in Einzelfällen Bußgelder in Höhe bis zu 5.000,00 Euro zu erheben. Ebenso behält sich die Ortsgemeinde die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Einzelfall vor.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung des Reisemobilstellplatzes an der Goldberghalle tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gensingen, den 25.09.2019


Armin Brendel
Ortsbürgermeister



Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO **nicht**, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde (Verbandsgemeinde) -verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen